

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2009 und § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herborn (Feuerwehrsatzung) im Lahn-Dill-Kreis vom 07.06.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 27.05.2010 nachfolgende Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn beschlossen:

Vorwort

Die Jugendfeuerwehr Herborn ist die Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Herborn, die sich zu den Idealen der Feuerwehr und der allgemeinen Jugendarbeit bekennt.

Zur einheitlichen Organisation und Zielerreichung wird gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis in der Fassung vom 07.06.2001 diese Jugendordnung für alle Stadtteiljugendfeuerwehren erlassen.

Zur Erleichterung werden in dieser Jugendordnung ausschließlich die männlichen Formen von Funktionen genannt. Alle Funktionen stehen jedoch sowohl männlichen als auch weiblichen Bewerbern offen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Geltungsbereich

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Herborn führt den Namen „Jugendfeuerwehr Herborn“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Herborn ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Jugendordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und des Wehrführers, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den Jugendfeuerwehrwart und etwaige Jugendgruppenleiter.

- (4) Die Stärke einer Jugendfeuerwehr sollte mindestens 9 Mitglieder betragen (Löschgruppenstärke).
- (5) Zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters können Jugendgruppenleiter hinzugezogen werden. Pro weitere angefangene Löschgruppe soll mindestens ein Jugendgruppenleiter hinzugezogen werden. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

- (6) Über den Dienstbetrieb, Unfälle und Sachschäden ist in jeder Stadtteiljugendfeuerwehr ein Dienstbuch in schriftlicher Form zu führen.
- (7) Diese Jugendordnung gilt für alle Stadtteiljugendfeuerwehren im Bereich der Stadt Herborn.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Herborn, mit Schulung, Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr Herborn können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Freiwillige Feuerwehr Herborn gerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Herborn erlischt:

- (1) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde / Stadt,
- (2) Bei schriftlicher Austrittserklärung durch die Eltern / den Erziehungsberechtigten,
- (3) Bei Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn,
- (4) Durch Ausschluss,
- (5) Mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5 Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehr Herborn sind:

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

- Der Jugendfeuerwehrausschuss
- Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- Die Jugendfeuerwehrversammlung
- Die Stadtjugendfeuerwehrversammlung

§ 6 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Jugendfeuerwehrwartes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Stadtteiljugendfeuerwehr ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Jugendgruppensprecher, dem Stellvertreter, einem Dienstbuchführer und einem Beisitzer.
- (3) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind das Erstellen eines Dienstplanes, Beratung, Beschlussfassung und Koordination der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Wahl der Jugendgruppensprecher, dem Stellvertreter, dem Dienstbuchführer und dem Beisitzer erfolgt in der Jugendfeuerwehrversammlung der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschuss mindestens zweimal im Jahr ein.

Er hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Jugendfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter, sowie der Wehrführer und sein Stellvertreter, haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen mindestens 14 Tage vor dem Termin bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine Kopie an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu reichen ist.

- (6) Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses bleiben entgegen §4 Abs. 5 auch nach Vollendung des 17. Lebensjahres Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Ihre Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt nach Beendigung ihrer Amtszeit. Eine Wiederwahl nach Vollendung des 17. Lebensjahres ist nicht zulässig.

§ 7 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Es wird ein Stadtjugendfeuerwehrausschuss gebildet der aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertretern besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Allgemeinen Jugendarbeit und der Jugendfeuerwehr Herborn zu koordinieren.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ein. Er hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss zu Sitzungen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die als Kopie an die Mitglieder des Ausschusses auszugeben ist.

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

§ 8 Jugendfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes findet jährlich eine Jugendfeuerwehrversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr statt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die als Kopie an den Stadtjugendfeuerwehrwart ergehen muss.
- (2) Die Jugendfeuerwehrversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart des entsprechenden Stadtteiles, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jugendfeuerwehrversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jugendfeuerwehrversammlung sind dem Stadtbrandinspektor, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Wehrführer, den Mitgliedern der Einsatzabteilung des entsprechenden Stadtteiles und den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jugendfeuerwehrversammlung sind die Mitglieder der Stadtteiljugendfeuerwehr.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Stadtteiljugendfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtteiljugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jugendfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Jugendfeuerwehrversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Die Jugendfeuerwehrversammlungen der einzelnen Stadtteiljugendfeuerwehren müssen vor der Stadtjugendfeuerwehrversammlung abgehalten werden.

§ 9 Stadtjugendfeuerwehrversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes findet jährlich eine Stadtjugendfeuerwehrversammlung aller Stadtteiljugendfeuerwehren der Stadt Herborn statt.
Bei dieser Versammlung hat der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehren schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Stadtjugendfeuerwehrversammlung sind dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, so wie interessierten Mitgliedern der Stadtteilfeuerwehren mit Jugendfeuerwehr und dem Magistrat der Stadt Herborn mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

- (4) § 8, Abs. 5 und 6 ist entsprechend auf die Stadtjugendfeuerwehrversammlung anzuwenden.
- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrversammlung muss terminlich vor der Gemeinsamen Jahresdienstversammlung der Einsatzabteilungen erfolgen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht zur Wahl des Jugendgruppensprechers, seines Stellvertreters, dem Dienstbuchführer, eines Beisitzer sowie das Mitspracherecht bei der Gestaltung ihres Dienstbetriebes.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtjugendfeuerwehrwart, des Jugendfeuerwehrwartes, des Wehrführers sowie deren Stellvertretern und von diesen eingesetzten Verantwortlichen gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Jugendfeuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes, des Wehrführers sowie deren Stellvertretern und von diesen eingesetzten Verantwortlichen zu befolgen,
 - b) die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Jugendfeuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigt, verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, kann die Stadt Herborn Ersatz verlangen. Gleiches gilt für grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Sachschäden.
 - c) sie haben dem Jugendfeuerwehrwart unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Sachschäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der Jugendfeuerwehrwart ist verpflichtet, diese Anzeige unverzüglich an alle vorgesetzten Dienststellen weiterzuleiten.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Betracht kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten.
- (4) Die Jugendfeuerwehrmitglieder verpflichten sich am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr Herborn seine Dienstpflicht, so kann der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr ihm
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

- (3) Der Stadtbrandinspektor kann im Auftrag des Magistrates einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen.
Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben von Dienstveranstaltungen.
- (4) Dem Stadtjugendfeuerwehrwart ist über den Stand des Verfahrens Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahlen zum Stadtjugendfeuerwehrwart, zum Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter

- (1) Die Wahlen zum Stadtjugendfeuerwehrwart, zum Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertretern erfolgt nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher vorhandenen Jugendordnung aller Stadtteilfeuerwehren außer Kraft.
- (2) Diese Jugendordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem eine neue Jugendordnung für alle Jugendfeuerwehren der Stadt Herborn beschlossen wird.

Herborn, den 24.06.2010

Magistrat der
Stadt Herborn

gez.
Hans Benner
Bürgermeister